

## **!. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Abwälzung der Abwasserabgaben**

Auf Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 28.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 ((GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.6.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Sachliche Änderungen**

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

Der Abwasserzweckverband Merseburg wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/d Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Sie sind für diese Direkteinleiter auch dann abgabepflichtig, wenn dafür eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung vorliegt. Grundstückskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Zu diesen Direkteinleitern zählen auch diejenigen, auf deren Grundstück eine abflusslose Sammelgrube vorhanden ist, aus der jedoch jährlich weniger als 70 v. H. der am Wasserzähler gemessenen Trinkwassermenge als Fäkalabwasser abgefahren wird.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Der § 6 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung wird Abs. 1.

Außerdem wird folgender Abs. 2 ergänzt.

(2) Der Verband kann den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabenschuld zu verrechnenden Vorausleistung in Höhe von 100 v. H. heranziehen. Die §§ 1,2,3,4 und 5 gelten entsprechend.

3. Der § 8 Abs. 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Hierzu zählen auch die Nebenwasserzähler zur Feststellung der Trinkwassermengen, die zur Gartenbewässerung und Tränkung von Großvieheinheiten eingesetzt werden und Pools. Für die Pools ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist, dass das Poolwasser im Garten vergossen werden kann.

4. Der § 9 wird um Absatz 3 ergänzt:

3) Soweit sich der Verband der Daten der öffentlichen Wasserversorgung bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband die Verbrauchsdaten von dem zuständigen Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Merseburg, den 06.Juni 2011

  
Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

